Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1886

87 (13.4.1886) I. Beilage

Visual Library

I. Beilage zu Nr. 87 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 13. April 1886.

Wochen-Rundschau. *)

Seine Majestät der Kaiser verbrachte die Woche in gewohnter Weise, den Regierungsgeschäften in ihrem vollen Umfange sich widmend und täglich zahlreiche Audienzen ertheilend. — In dem Befinden Seiner Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs hält die eingetretene Besserung an, doch schreitet dieselbe nicht so rasch fort, daß schon jetzt Dispositionen über eine Ortsveränderung getroffen werden können. Ihre Hoheit die Herzogin von Nassau ist am Dienstag von Karlsruhe wieder abgereist und auch Prinz Ludwig Wilhelm hat am Donnerstag sich nach Berlin zurückbegeben.

Der Bundesrath ertheilte in der am Montag abgehaltenen Sitzung dem Gesetzentwurfe über die Verlängerung des Sozialistengesetzes in der vom Reichstag beschlossenen Form seine Zustimmung; in der Donnerstagssitzung wurde der Entwurf über den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei gewissen Gerichtsverhandlungen, entsprechend dem Bericht des Justizausschusses, genehmigt. — Im Reichstage näherte sich die Erledigung der noch rückständigen Arbeiten ihrem Ende. Ohne größere Debatten erhielten in der Schlußberathung die Gesetzentwürfe über die Zustellung der Arrestbefehle, der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Sultanat Sansibar und die Vorlage über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter die Zustimmung des Hauses.

Die kirchenpolitische Kommission des preußischen Herrenhauses war für den Montag zu einer Sitzung einberufen, in welcher der Kultusminister v. Goßler eine Erklärung über die Stellung des Papstes zu der Frage der Anzeigepflicht abgab. Das Plenum des Herrenhauses ist auf nächsten Montag einberufen. — Das Abgeordnetenhaus nahm in dritter Lesung das Ansiedelungsgesetz, die Vorlagen über die Fortbildungsschulen in Posen und Westpreußen und über die Schulversäumnisse in den Provinzen Preußen und Schlesien an und genehmigte die Sekundärbahnvorlage.

Die Erste Kammer der Badischen Ständeversammlung berieth am Dienstag die Petitionen betreffs der Errichtung einer Landeskreditkasse und nahm die Gesetzentwürfe über Aenderung des Jagdgesetzes, über das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern und über die Aenderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung an. — Die Zweite Kammer genehmigte den Gesetzentwurf betreffs der Fleischsteuer und der Erbauung einer Lokalbahn von Zell nach Todtnau, ferner die Vorlage über die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Witwenfiskus.

Se. Excellenz der Herr Erzbischof Dr. J. B. Orbin schied am Donnerstag Vormittag in Freiburg nach längerem Leiden aus dem Leben.

Die Zweite Kammer des Bayrischen Landtages beschäftigte sich in dieser Woche vorzugsweise mit dem Antrage des Abg. Soden auf Einführung einer staatlichen Mobiliarversicherung. Der Minister des Innern sprach sich wiederholt gegen den Antrag aus, indem er betonte, die Staatsanstalt werde keine größeren Vortheile bieten, als jetzt die Privatgesellschaften; seine ablehnende Haltung konnt aber nicht verhindern, daß die Kammer gestern dem Antrage mit 83 gegen 59 Stimmen beitrat.

Das Oesterreichische Abgeordnetenhaus erledigte am Mittwoch den Etat des Finanzministeriums, bei welchem der Minister erklärte, daß die Regierung eine Erörterung über die Aenderung der Münzeinheit für unzeitgemäß halte, und trat in die Berathung des Handelsbudgets ein. Zu heftigen Auftritten kam es bei diesem Theil des Etats insbesondere hinsichtlich des Postwesens, indem der czechische Abg. Gregr die Grundlosigkeit der Beschwerden über die Zurücksetzung deutscher Bewerber um Postmeisterstellen in Böhmen darzuthun suchte, dies aber in einer so provozirenden und für die deutsch-liberale Partei beleidigenden Weise that, daß er stürmische Reklamationen auf der linken Seite des Hauses hervorrief.

In Belgien erfolgte eine neue Arbeitseinstellung in der Provinz Brabant, wo 1500 in den Steinbrüchen von Quenast beschäftigte Arbeiter streiken; doch ist dieser Streik ein isolirter und ändert nichts an der für das Land beruhigenden Thatsache, daß der Arbeiteraufstand für beendigt gelten kann. Für die Bewältigung dieses Aufstandes spricht auch ein am Dienstag von dem General van der Smissen veröffentlicher Tagesbefehl, in welchem die allmähliche Zurückführung der Truppen in ihre Garnisonen angekündigt und dem Militär für die in den Tagen der Revolte bewiesene gute Haltung gedankt wird.

In Décazeville, dem Mittelpunkte der Arbeitseinstellung in Aveyron, dauert die gespannte Situation weiter, was vorzugsweise der agitatorischen Thätigkeit der Deputirten Basly und Camélinat zuzuschreiben ist. Die Verhaftung zweier Journalisten, Mitarbeiter des Rochefort'schen „Intransigent", in Décazeville wird nicht für ausreichend gehalten, so lange die Regierung sich nicht zu einem Vorgehen gegen die Deputirten entschließt, welche unter dem Schutze ihrer Unverletzlichkeit als Volksvertreter die Arbeiter zur Fortdauer des Streikes ermuntern. Jene Verhaftungen hatten dem Deputirten Maillard von der äußersten Linken Veranlassung gegeben, eine Interpellation einzubringen, deren Berathung auf den Antrag der Regierung jedoch bis zur Erledigung der Anleihevorlage verschoben wurde. Was die Anleihevorlage betrifft, so wurde dieselbe von der Deputirtenkammer am Donnerstag mit 292 gegen 233 Stimmen angenommen.

Das Englische Unterhaus begann am Donnerstag die Diskussion über die irische Politik Gladstone's. Der Premier setzte in mehr als dreistündiger Rede seine Absichten über die Gestaltung eines irischen Parlaments und die Machtbegrenzung desselben auseinander. Parnell, Chamberlain, Hartington und Morley haben seitdem ihren Standpunkt der von Gladstone erläuterten Politik gegenüber gekennzeichnet. Die englischen Blätter sprachen überwiegend Zweifel daran aus, daß das gegenwärtige Unterhaus dem Home-Rule-Gesetzentwurf Gladstone's zustimmen werde, weil sie in den vom Premier entwickelten Ideen eine Lockerung des Verhältnisses zwischen England und Irland sehen. — Der frühere Obersekretär für Irland, William Edward Forster, der seit fünfundzwanzig Jahren eine namhafte politische Thätigkeit entfaltet und wiederholt dem Ministerium angehört hat, starb am Montag Nachmittag in London. Gladstone widmete seinem ehemaligen Mitarbeiter im Unterhause warme Worte der Erinnerung.

Das Russische Kaiserpaar ist am Dienstag in Livadia, wo ein längerer Aufenthalt der Majestäten vorgesehen ist, angekommen. Auf der Fahrt dorthin wurden dem Kaiserpaare, namentlich in Sebastopol und Jalta, begeisterte Huldigungen von der Volksmenge dargebracht.

Von den in Konstantinopel beglaubigten Botschaftern wurde am Montag das mit der Pforte vereinbarte Abkommen, dem entsprechend Fürst Alexander von Bulgarien zunächst auf die Dauer von fünf Jahren zum Generalgouverneur Ostrumeliens ernannt wird, unterzeichnet. Sowohl der Fürst von Bulgarien wie die griechische Regierung erhielten durch die Botschafter Kenntniß von dem Akte, die griechische Regierung gleichzeitig mit der dringenden Mahnung, sich der vollzogenen Thatsache zu fügen und die drohende Haltung gegen die Türkei aufzugeben. Fürst Alexander behielt sich die Antwort auf die Mittheilung von der Sanktionirung des europäisch-türkischen Abkommens, das seinen Wunsch nach unbegrenzter Dauer der Statthalterschaft in Ostrumelien unberücksichtigt läßt, vor; Mittheilungen aus Sofia machen es aber wahrscheinlich, daß der Fürst sich dem internationalen Uebereinkommen unterwerfen wird. Nicht die gleiche Zuversicht hegt man in Bezug auf Griechenland, wo am Dienstag der Jahrestag der griechischen Unabhängigkeitserklärung wieder zu kriegerischen Straßenkundgebungen Veranlassung bot. Die griechische Deputirtenkammer trat am Montag zusammen und der Beginn ihrer Tagung wurde durch einen scharfen Angriff der von Trikupis geführten Opposition gegen das Ministerium Delyannis gekennzeichnet. Die Opposition warf der Regierung vor, daß dieselbe durch ihre unentschlossene Politik den griechischen Staat der Sympathie der Großmächte beraubt habe, ohne daß es ihr Ernst mit dem Gedanken einer Kriegserklärung gewesen sei. Delyannis vertheidigte seine Haltung, indem er für die unerfreuliche Finanzfrage des Landes die Verantwortung dem vorhergegangenen Ministerium zuwies.

Der serbische Ministerpräsident Garaschanin hat sich, nachdem die Verhandlungen mit Ristitsch wegen der Uebernahme der ministeriellen Geschäfte zum zweiten Mal gescheitert waren, bereit erklärt, auf seinem Posten zu bleiben. Dem rekonstruirten Kabinet gehört als Minister des Auswärtigen der bisherige Botschafter Franassovitsch an, welcher bei seinem Amtsantritte gegenüber den Vertretern Serbiens im Auslande und den Vertretern der Großmächte in Belgrad seine Absicht betonte, die freundschaftlichen Beziehungen zu allen Mächten zu pflegen und zu befestigen.

*) Wegen Raummangels verspätet.

Badischer Landtag.

*** **Karlsruhe**, 10. April. 20. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Freiherrn v. Rüdt-Collenberg.

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr und Ministerialrath F. Wielandt.

Vergleiche den vorläufigen Bericht in Nummer 86 dieses Blattes.

Den ersten Gegenstand bildete die Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend.

---

11) **Hallwyl und Bubenberg.** (Nachdruck verboten.)

Erzählung aus den Freiheitskämpfen wider Karl den Kühnen.

Von Hans Blum.

(Fortsetzung.)

Bary glaubte, der Augenblick sei gekommen, wo er den Lohn seiner Mühen ernten werde, und stieg vor Ungeduld auf den Hinterpranken empor, indem er seinen Herrn mahnend mit der Vorderpfote auf die Achsel klopfte. Aber Rulin erwehrte sich halb lachend, halb unwillig des ungestümen Gesellen.

„Hübscheli, Bary, hübscheli,"*) mahnte er. „Du überchunnschst es dä plötzli."**)

Während dieses Zwischenfalls blickte Thüring mit schmerzlichem Gefühl auf die silberne Schaumünze, die er im Falle aufgefangen und welche im Innern des Kuchens von der Hand der Schwester geborgen worden war. Denn sie hatte diese Münze besessen und lieb gehabt. Thüring führte das todte Metall mit Inbrunst an seine Lippen, und als er die Kehrseite betrachtete, fand er in den Rand der Münze mit der scharfen Stahlnadel, an der die Schwester das Haar befestigte, die Worte geritzt: „Auf Wiedersehen! Ich hoffe."

Seines Gefühls nicht mehr mächtig, trat Thüring von dem Freund hinweg an das glaslose Fenster, durch das sein Schwesterlein so oft zu Thal und auf das blaue Vogesenband geblickt, und preßte die Lippen auf einander. Aber das starke, muthvolle Abschiedswort der Schwester: „Auf Wiedersehen! Ich hoffe!" mahnte ihn, sich nicht schwächer zu zeigen, als sie selbst in ihrer schwersten Stunde gewesen. So schüttelte er die dunklen Locken in den Nacken und trat hoch aufgerichtet mit männlicher Entschlossenheit auf Rulin zu.

„Das war ein kluger Einfall meines Schwesterleins," sprach er, sich zu einem Lächeln zwingend. „Hier kleidete sie sich an, um den Unholden in die Gefangenschaft zu folgen, die draußen im Vorraum auf sie warteten. Sie war das letztemal allein. Rasch trennte sie sich von der Schaumünze, die ihr die Plünderer doch abgenommen hätten, und schrieb mir ihren letzten Gruß darauf, das Zeugniß ihrer starken Seele. Dann versenkte sie das glänzende Ding in den Kuchen und schnürte diesen in das schlechte Tuch, als habe sie vergessen, ihn mitzunehmen; gewiß, daß der erste Gauner, der hier nach Schätzen suchte, ihn verächtlich in den Winkel schleudern werde, wo ihn dein trefflicher Hund fand. — Und vielleicht, lieber Rulin," setzte er nach tiefem Sinnen mit glückstrahlendem Antlitz hinzu, „verhilft uns die Münze, die so wunderbar in unsere Hand gelangt, selbst dazu, mein Schwesterlein wiederzufinden."

Als Rulin ihn fragend anblickte, fuhr Thüring sicher, als vermöge er in die Zukunft zu blicken, fort: „Schau, Rulin, mich selbst wird ja mein Schwesterlein immer wiedererkennen. Aber das Schicksal könnte fügen, daß Dein und mein Weg sich trennt, daß Du sie fändest, gefangen in fremdem Land, dann gäbe ihr die Münze zu erkennen, daß Du als vertrauter Freund ihres Bruders, als Werkzeug ihrer Befreiung erschienen bist. Darum verwahre Du die Münze in Deinem Beutel."

Rulin that, wie Thüring für gut fand, wiewohl er im Stillen über die üppige Phantasie des Freundes lächelte. „Und der Kuchen?" fragte er dann mit einem beredten Seitenblick auf Bary.

„Den hat der brave Hund verdient", sagte Thüring, das Thier streichelnd.

„Bary, chumm, säh"*), rief Rulin fröhlich. Und der Kuchen, der zu Ehren des letzten Geburtstagsfestes auf Schloß Hallwyl gebacken worden, verschwand unter dem glänzenden Gebiß des Bernhardiners ohne jeden Aufwand von Zeit.

Die Sonne nahte dem Scheitel der Himmelswölbung und die Freunde eilten, Basel zu erreichen.

*) Sachte, langsam.
**) Du bekommst es dann gleich.

4. Kapitel. Peter von Hagenbach.

Christ ist erstanden,
Der Landvogt in Banden!
Deß sollen wir froh sein,
Sigmund soll unser Trost sein!
Kyrie eleison!

Lied der Basler Jugend, Ostern 1474
(in Münster's Kosmographie).

Auch in das feste Schloß zu Thann im Elsaß, wo der Landvogt Peter von Hagenbach hauste, war die Kunde vom Tage zu Konstanz gedrungen. Aber sie hatte dort kein Eis geschmolzen, kein verhärtet Herz erweicht, keinen im Verborgenen fortglimmenden Rachefunken ausgetreten.

Im Gegentheil!

Der Machthaber Burgunds schäumte vor Wuth, als er vernahm, die ihm verhaßtesten Menschen, die Schweizer, hätten ihren alten Groll mit Oesterreich begraben, weil sie auch ihn noch besser haßten, als Habsburg. Er ballte mit wildem Rachefluch die Rechte, als ihm weiter hinterbracht wurde, die Städte seiner eigenen Vogtei, Kolmar, Mülhausen, Schlettstadt, hätten gemeinsam mit Basel und Straßburg eine Vereinigung mit der Schweiz geschlossen. Sie hätten, während sie ihm selbst stets Geld verweigerten, nun so viel Geld zusammengebracht, um dem Herzog Sigmund die Pfandschuld an Burgund vorzuschießen, damit dem Pfandbesitz Burgunds und Hagenbach's Herrschaft ihr Ende bereitet werde. Hagenbach lachte bitter, als er weiter hörte, die vier Waldstädte des Oberrheins, die ihm selbst stets ihre Thore verschlossen, sollten seiner bittersten Feinde offene Häuser sein.

Wohl kamen auch ihm Stunden banger Furcht bei diesen unerhörten Nachrichten. Sein Heer war fern, in Luxemburg. Mit wenigen Hunderten Picarden und Lombarden, durchweg welschen Söldnern, die das deutsche Volk des Elsaß wegen ihrer Gräuel und Zügellosigkeit in den Tod haßte, und einigen deutschen Truppen, die weder Hagenbach noch die Welschen zärtlich liebten, stand er allein im Land. Nur Thann und Breisach, die festesten Plätze, hielt er mit Truppen besetzt. Die Saat der Empörung, die von Konstanz ausgesät wurde, mußte auf den fruchtbarsten Boden fallen bei diesem freiheitstolzen Volke, das bisher durch keine von Hagenbach's Blutthaten eingeschüchtert, unterwürfig gemacht worden war. Wehe dem Vogt, wenn das Volk seiner Meister wurde! In diesen Stunden banger Besorgniß sandte er seine Gemahlin und seine Kostbarkeiten aus dem Lande. Bote auf Bote jagte nach Luxemburg, um dem Herzog Karl von Burgund die schlimmen Zeitungen, die Gefahr des Landvogts und des Besitzes der Pfandlande zu hinterbringen. Andere Boten eilten in die burgundische Freigrafschaft, in das Herzogthum Burgund und selbst in die Niederlande, um die bedeutenden Streitkräfte, die von dorther Hagenbach zugesagt oder bereits in Anmarsch zu ihm waren, zu schleunigstem Vorrücken zu drängen.

*) Bary, komm, da!

(Fortsetzung folgt.)

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion erklärt Gutsbesitzer Stein namens der Kommission, der Berichterstatter (Frhr. E. A. v. Göler), der schon seit längerer Zeit in Folge von Erkrankungen seiner Angehörigen an den Berathungen theilzunehmen verhindert gewesen sei, habe gestern geschrieben, daß er in Folge des Eintritts neuer Krankheitsfälle heute nicht erscheinen könne. Der Kommission sei ein provisorischer Bericht bereits vorgelegen, sie habe aber, als sie zur Berathung und Feststellung des dem Hohen Hause zu übergebenden Berichtes übergegangen, sich nicht für berechtigt gehalten, an dem allgemeinen Theile des Berichts des Herrn E. A. v. Göler Aenderungen vorzunehmen. Dieser allgemeine Theil stelle sich daher nicht als der Bericht der Kommission, sondern als Bericht des Berichterstatters dar. In Folge der Eile, mit der schließlich die Fertigstellung des Berichtes habe vorgenommen werden müssen, hätten sich auch wesentliche Unrichtigkeiten eingeschlichen, die der Verbesserung bedürften. Zunächst seien von der Begründung zu dem neuen § 84aa. die letzten vier Sätze zu streichen, außerdem habe dieser Paragraph selbst folgende Fassung zu erhalten:

§ 84aa.

„Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische oder juristische Person, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz hat, in einer anderen badischen Gemeinde, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt ist, ein Grundsteuerkapital von mindestens 100,000 M. zu versteuern hat, so kann die Gemeinde, in welcher der Grundbesitz liegt, verlangen, daß ihr von demjenigen Theile des Einkommensteueranschlages des Grundbesitzes, welcher bei verhältnißmäßiger Vertheilung dieses Anschlages nach den verschiedenen Einkommenquellen (Art. 2 Ziff. 1—4 des Einkommensteuergesetzes) auf den betreffenden Grundbesitz entfällt, $^7/_{10}$ behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werde.

Zu diesem Zwecke hat der betheiligte Grundbesitzer auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörden das ihm aus dem betreffenden Grundbesitze zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern."

Redner bemerkt, nachdem er dem Auftrage der Kommission entsprochen, möchte er nunmehr noch für seine Person beifügen, daß er mit dem allgemeinen Theile des Berichts nicht übereinstimme, wenn derselbe die Einkommensteuer von der Gemeindebesteuerung ausgeschlossen wissen wolle, auch nicht billigen könne, wenn die Annahme des Gesetzentwurfes mit der Begründung empfohlen werde, daß man sich im Hinblick auf den unmittelbar bevorstehenden Schluß des Landtages in einer Zwangslage befinde, überdies das Gesetz nur als ein provisorisches zu betrachten sei.

Freiherr v. Hornstein: Er stehe als Mitglied der Kommission durchaus auf dem Standpunkte des Berichterstatters und hätte mit der überwiegenden Mehrheit der Kommissionsmitglieder am liebsten den Entwurf pure abgelehnt. Wenn gleichwohl in dem Berichte die Annahme der Vorlage empfohlen werde, so geschehe dies einmal im Hinblick auf den unmittelbar bevorstehenden Schluß des Landtages, ferner aus Rücksicht auf das Hohe andere Haus und endlich in der Erwägung, daß es sich in diesem Entwurfe, dessen Unhaltbarkeit nicht bestritten werden könne, nur um einen provisorischen Nothbehelf handle. Seinerzeit habe man dem Einkommensteuergesetzentwurf den Vorwurf gemacht, daß er zu theoretisch sei. Der vorliegende Entwurf aber könne weder die Kritik der Wissenschaft noch die der Praxis aushalten. Zunächst werde in demselben das dringende Bedürfniß der Anlehnung der Gemeindebesteuerung an die staatliche Besteuerung betont. Die Wissenschaft sei aber gerade in neuester Zeit in dieser Beziehung anderer Ansicht geworden und der hervorragendste Mann Deutschlands habe wiederholt geltend gemacht, daß man den Kommunen die Grund- und Häusersteuer ausschließlich zuzuweisen habe. Dieses erste Prinzip des Entwurfs stehe sonach auf schwachen Füßen. Des Weiteren werde geltend gemacht, daß ein thunlichster Anschluß an die bisherigen Leistungen der einzelnen Klassen von Steuerpflichtigen an Gemeindeabgaben angestrebt werden solle. Redner halte diesen Anschluß keineswegs für erforderlich. Wären die bisherigen Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung in Wahrheit ideale gewesen, so hätte man ja an denselben auch ferner festhalten können. Uebrigens werde der angestrebte Anschluß in einer ganzen Anzahl von Gemeinden nicht einmal erreicht, denn in einem Theile derselben werde die Grund- und Häusersteuer in Zukunft steigen, in einem anderen Theile auf die Hälfte heruntergehen. Als oberstes Prinzip eines Gemeindesteuergesetzes müsse offenbar Klarheit und Einfachheit gelten. Der vorliegende Entwurf aber lasse beides vermissen und es werde ohne Zweifel den zur Kontrolirung der Steuerverhältnisse berufenen Gemeindebehörden sehr schwer fallen, ja kaum möglich sein, einen klaren Einblick zu gewinnen. Des Weiteren müsse ein Gemeindebesteuerungsgesetz Rücksicht nehmen auf die Leistungsfähigkeit und den Interessenantheil der Steuerpflichtigen. Die Leistungsfähigkeit finde aber in der Vorlage nur geringe Berücksichtigung, denn es fehle an einer sicheren Proportion, in der die einzelnen Steuerbeträge aus den verschiedenen Steuerkapitalien beigezogen werden sollten. Was den Interessenantheil angehe, so hätten feste Prozentsätze eingesetzt oder es hätte nach Analogie der Verhältnisse verschiedener Schweizer Kantone verfahren werden müssen. In den Kantonen, die Redner im Auge habe, würden innerhalb der einzelnen Gemeinden die Schullasten und die Armenlasten von den sogen. Schulgemeinden bezw. Armengemeinden getragen, die ihren besonderen Vorstand, Rechner ꝛc. hätten. Diesen Schul- und Armengemeinden gehöre jeder Insasse der Gemeinde ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit und gleichgütig, ob er Bürger der Gemeinde sei oder nicht, an; er habe zu den Lasten dieser Verbände in einem genau fixirten Prozentverhältniß beizutragen, sei aber dafür auch stimmberechtigt in der Schul- bezw. Armengemeinde. Alle Verwaltungsausgaben für andere als die genannten Zwecke würden lediglich von den ortseingesessenen Bürgern bestritten, die auch allein in Ansehung dieser Gemeindeangelegenheiten ein Stimmrecht hätten. Bei einer derartigen Regelung der Gemeindebesteuerungsverhältnisse seien Mißstände geradezu ausgeschlossen. Dagegen werde die Unklarheit des vorliegenden Entwurfs bei den nächsten Fatirungen ohne Zweifel zu den mannigfachsten Mißhelligkeiten Veranlassung geben. Die Bestimmungen über die Kapitalisirung des Einkommensbetrages bewiesen, daß man sich auf einer schwankenden Basis bewege. Gewiß sei es auch ein Unikum, daß aus dem Einkommen durch einfache Multiplikation der Einkommensteueranschläge ein Steuerkapital konstruirt werde. Weitere Bemerkungen behalte sich Redner für die Spezialdiskussion vor.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Die Fassung des Kommissionsberichts, den die Kommission selbst allerdings nunmehr aufgegeben habe, lasse erwarten, es werde der Antrag auf Ablehnung des Entwurfes gestellt werden. Wenn die Kommission gleichwohl die Annahme empfehle unter Betonung, daß man sich mit Rücksicht auf den unmittelbar bevorstehenden Schluß des Landtages in einer Zwangslage befinde, auch das Gesetz doch jedenfalls nur als ein provisorisches angesehen werden könne, so müsse Redner gegen diese Art der Begründung des Antrages ernstliche Einsprache erheben. Der Landtag werde geschlossen, weil die Gesetzesvorlagen erledigt seien, nicht aber nehme man die Gesetzentwürfe an, weil der Schluß des Landtages bevorstehe. Auch sei die Großh. Regierung keineswegs gewillt, den vorliegenden Entwurf, der von so tief einschneidender Bedeutung für die Gemeinden sei, probeweise für zwei Jahre in's Leben treten zu lassen, sie glaube vielmehr in diesem Entwurfe die Lösung der Aufgabe gefunden zu haben, die ihr durch die im Jahre 1884 erfolgte Aenderung der staatlichen Besteuerung gestellt worden sei. Die bisherigen Bestimmungen über Gemeindebesteuerung einfach weiter bestehen zu lassen, sei hiernach unmöglich gewesen. Die Herren Antragsteller seien auch wohl selbst der Meinung gewesen, daß noch andere als die in dem Berichte aufgeführten Gründe für die Annahme der Vorlage sprächen, denn sonst würden sie wohl die Güte gehabt haben, anzugeben, in welcher Weise die Gemeindebesteuerung richtiger, als es hier geschehen, geregelt werden könnte. Die Großh. Regierung habe eingehend und auf's Sorgfältigste erwogen, welcher Weg eingeschlagen werden sollte, und sie sei dabei zu der Ueberzeugung gekommen, daß die von ihr gemachten Vorschläge das Richtige träfen. Die Hohe Zweite Kammer habe diese Auffassung einstimmig gutgeheißen und es könnte die Ueberzeugung der Großh. Regierung auch durch die Ausführungen des Kommissionsberichts dieses Hohen Hauses nicht erschüttert werden.

So wenig die staatliche Besteuerung allein auf die Einkommensteuer sich zu beschränken habe, ebensowenig lasse sich die Gemeindebesteuerung allein auf die Grund- und Häusersteuer und die Besteuerung des Ertrags gewerblicher Unternehmungen basiren. Schon gelegentlich der Abfassung der Gemeindeordnung im Jahre 1831 habe man sich genöthigt gesehen, auf die örtliche Verbrauchssteuer hinzuweisen, und im Laufe der Zeit hätten auch Kapitalrentensteuer und Klassensteuer zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden müssen. Der Grund dieser Vorgänge liege darin, daß die Gemeinde nicht nur wirthschaftliche Aufgaben verfolge, die sich aus dem Zusammenleben von Landwirthen und Gewerbetreibenden ergäben, sondern daß sie innerhalb ihres örtlichen Kreises auch staatliche Aufgaben zu lösen habe. Um diese letzteren zu erfüllen, werde man die allgemeine Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in Betracht zu ziehen haben, die sich am besten im Einkommen darstelle. Es erscheine daher durchaus gerechtfertigt, ja nothwendig, an Stelle der bisher beigezogenen und nunmehr in Wegfall gekommenen Steuerkapitalien die Einkommensteueranschläge treten zu lassen. Die Antragsteller sähen diese Nothwendigkeit auch selbst ein, sie verkennten nicht, daß die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien nicht allein für die Gemeindebesteuerung beigezogen werden dürften, sie wollten ebenfalls die aus der staatlichen Einkommensteuerveranlagung gewonnenen Materialien zur Bildung neuer Steuerkapitalien verwerthen, verschmähten aber die Einkommensteuer. Der Weg aber, das Einkommen auf verschiedenen Wegen zu ermitteln, sei der Großh. Regierung als ein Mißstand und als eine unnöthige Erschwerung der Lage erschienen. Was solle es auch für einen Sinn haben, bei dem Gewerbetreibenden einerseits zu fragen, wie groß sein wirkliches Einkommen aus dem Gewerbebetrieb sei, und zum Andern, welchen voraussichtlichen mittleren Ertrag er aus seinem Gewerbe ziehen werde und wie dieser letztere zu veranschlagen sei. Diese verschiedene Art der Veranlagung würde auch zu verschiedenen Resultaten führen. Ueberdies sei gar kein Grund vorhanden, weshalb man bei der Gemeindebesteuerung ein anderes Verfahren einschlagen solle, wie bei der staatlichen Besteuerung. In Ansehung der Besteuerung der Landwirthe werde in dem Kommissionsbericht behauptet, es biete der Art. 10 des Erwerbsteuergesetzes von 1876 in den Grundsteuerkapitalien eine äußerst einfache Grundlage für die Besteuerung des persönlichen Verdienstes dar. Allein es lasse sich doch schwer rechtfertigen, daß, während der Staat nach dem wirklichen Einkommen frage und dieses zu Grunde lege, man in der Gemeinde nach einem fiktiven Einkommen suchen sollte. — Was der Herr Vorredner über schweizerische Verhältnisse angeführt, das beweise eben gerade, daß man bei der Gemeindebesteuerung neben den Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien noch andere Kapitalien zur Besteuerung heranziehen müsse, und diese Nothwendigkeit habe ja Frhr. v. Hornstein auch wohl zugegeben. Bei dieser Sachlage aber mußte es die Regierung als ihre Aufgabe ansehen, zu prüfen, in welcher Weise die Einkommensteuer in das System der Gemeinde besteuerung hereinzuziehen sei, und sie sei zu der Ueberzeugung gelangt, daß dies auf dem vorgeschlagenen Wege zu geschehen habe. Redner verstehe nicht, wie man behaupten könne, es walte in dem Entwurfe vollkommene Unklarheit und Dunkelheit ob, und es sei nicht zu begreifen, wie man dazu komme, das Einkommen behufs Bildung der Einkommensteuerkapitalien mit 3 multipliziren zu wollen. Das Verhältniß sei denn doch wohl vollkommen klar: was die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer anlange, so sei die Methode gegeben; es würden die Steuerkapitalien durch Abschätzung gefunden. Ebenso würden die Beträge des Einkommens durch die Steuerbehörden abgeschätzt. In Ansehung der Einkommensteuer hätte man nun entweder sagen können, von dieser Steuer wird für die Zwecke der Gemeindebesteuerung eine höhere Quote in Anspruch genommen, als von den anderen Steuerkapitalien, oder aber man konnte die Einkommensteueranschläge multipliziren. Die letztere Methode sei unzweifelhaft die einfachere und alle Sachverständigen seien darüber einig, daß die getroffene Neuerung das Verhältniß klar und durchsichtig gestalte, und auch jeder Bauer und Gewerbetreibende werde einsehen, daß er nunmehr neben dem Ertrag aus Grund- und Häuserbesitz bezw. aus Gewerbe auch sein Einkommen zu versteuern habe. Mit Unrecht werde auch in dem Kommissionsbericht behauptet, es stütze sich die Vorlage überall nur auf Durchschnitte. Die Großh. Regierung habe es sich vielmehr angelegen sein lassen, durch massenhaft ausgeführte Detailberechnungen zu zeigen, welche Wirkungen die in Aussicht genommene Aenderung der Gemeindebesteurung füe die verschiedenen Klassen von Steuerpflichtigen zur Folge habe, und Redner könne nur bedauern, daß der Herr Berichterstatter den mit dem Gesetzentwurfe vorgelegten Tabellen kein eingehenderes Studium gewidmet habe, denn sonst hätte er nicht zu den unrichtigen Behauptungen kommen können, wie sie in dem Berichte enthalten seien. Nicht zutreffend sei es vor Allem, daß der mittlere Gewerbetreibende und Beamte höher als bisher belastet werde. Die Mehrzahl der Gewerbetreibenden werde vielmehr erheblich erleichtert und der Beamte jedenfalls nicht stärker herangezogen werden. Letzteres ergebe sich nicht nur aus der scharf ausgeprägten Degression der Einkommensteuer nach unten, sondern auch aus dem Umstande, daß bisher daß Einkommen des Beamten zum Zwecke der Besteuerung mit 4 multiplizirt worden sei. Gerade der Umstand aber, daß der kleine Gewerbetreibende mit kleinem Betriebskapital in Zukunft erheblich erleichtert werde, führe die Schwierigkeit herbei, daß den Gemeinden für den Steuerausfall Ersatz geboten werden müsse. Redner schließt mit dem Ausdrucke der Hoffnung, es werde das Hohe Haus die pessimistische Anschauung des Kommissionsberichtes nicht theilen und der Vorlage nicht in dem Gedanken zustimmen, daß es sich in einer Zwangslage befinde und nur ein provisorisches Gesetz in Frage stehe, sondern in der Ueberzeugung, daß mit dem Gesetzentwurfe etwas Gutes geschaffen werde.

Geheimerath Dr. Knies bemerkt, daß er mit dem allgemeinen Theile des Kommissionsberichts, der als das Ergebniß der individuellen Arbeit des Berichterstatters sich darstelle, nicht einverstanden sei, namentlich nicht damit, daß die Einkommensteuer keine Funktion in der Gemeindebesteuerung haben solle. Die Gemeinde müsse, als politische Organisation, theilnehmen an den Grundlagen der staatlichen Besteuerung, anders dagegen verhalte es sich, soferne ihre soziale Natur in Frage komme. Allein zu untersuchen, inwieweit die Gemeinde politische, inwieweit soziale Aufgaben zu erfüllen habe, und darnach eventuell das Verhältniß des Beizugs der Ertragssteuern und der Einkommensteuer zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes soweit erforderlich neu zu regeln, habe er nicht für die Aufgabe des dermaligen Landtages gehalten, sei vielmehr davon ausgegangen, daß es sich zur Zeit allein darum handeln könne, diejenigen Aenderungen in Ansehung der Gemeindebesteuerung vorzunehmen, welche durch die Einführung der Einkommensteuer in das staatliche Besteuerungssystem bedingt seien, und daß insbesondere unter thunlichster Beibehaltung der bisherigen Belastung der verschiedenen Klassen von Steuerpflichtigen den Gemeinden ein Ersatz für die in Wegfall gekommenen Steuerkapitalien aus dem persönlichen Verdienst gewährt werden müsse.

Hiermit schließt die Generaldiskussion.

Zu § 80 Abs. 1 bemerkt Kommerzienrath Diffené: Der vorliegende Entwurf habe eine nicht unbedeutende Verschiebung der steuerlichen Belastung zum Nachtheil des kaufmännischen Betriebskapitals zur Folge. Klagen über die Belastung dieses Betriebskapitals seien bereits unter der Herrschaft des alten Erwerbsteuergesetzes laut geworden, aber allmählich verstummt, weil man von der neuen Gesetzgebung eine Besserung erwartet habe. Diese Erwartung habe sich nicht erfüllt. Redner übersehe keineswegs, daß es sich bei dem kaufmännischen Betriebskapital um ein fundirtes Kapital — wenn auch das schwächstfundirte — handle, und daß darum auch der Ertrag aus demselben höher zu besteuern sei, als der Ertrag aus Arbeit. Dieser Grundsatz sei stets festgehalten worden und man habe deshalb auch seinerzeit beschlossen, das fundirte Einkommen nicht nur zur Einkommensteuer, sondern auch zur Spezialertragssteuer heranzuziehen. Allein das Verhältniß, in welchem das kaufmännische Betriebskapital gegenüber den Erträgnissen der Arbeit — abgesehen von den Besoldungen und Gehalten der Beamten, von denen er hier nicht reden wolle, — zur Besteuerung herangezogen werde, sei doch ein sehr ungünstiges. Das gewerbliche Betriebskapital werde der Regel nach voll zur Besteuerung beigezogen. Als Ertrag dieses Kapitals habe man den laufenden Zinsfuß anzunehmen; mithin 4 Proz. Das Verhältniß von

Ertrag zu Kapital verhalte sich also hier wie 4 zu 100. Wenn man nun im Anschluß an die Vorlage aus diesem Ertrag das Steuerkapital konstruiren wollte, so müßte man den Multiplikator 25 anwenden, während der Ertrag aus Arbeit nur mit dem Multiplikator 3 vervielfältigt werde, so daß sich also für das kaufmännische Betriebskapital eine achtmal größere Belastung als für den Ertrag aus Arbeit ergebe. Dieses Verhältniß sei namentlich mit Rücksicht auf die Konkurrenz anderer Länder für unsere Gewerbetreibenden sehr bedenklich. In der Regel halte man Denjenigen für einen reichen Mann, der ein großes Betriebskapital fatire, übersehe aber dabei vollständig, daß dieses Kapital sehr oft nicht eigenes Kapital des Gewerbetreibenden, sondern entliehenes sei, das mehrfach versteuert werden müsse. Ueberhaupt sei es keine wünschenswerthe Thatsache, Betriebskapital in seinem Geschäfte verwenden zu müssen, und das beste Geschäft sei dasjenige, welches ohne Betriebskapital betrieben werden könne. Redner wolle bei der zweifellosen Aussichtslosigkeit eines Abänderungsantrages davon Umgang nehmen, eine Modifikation des Entwurfes vorzuschlagen, aber doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß durch die gegenwärtige Gesetzgebung der Zuzug von Industriellen nach unseren Handelsplätzen merklich erschwert werde.

Ministerialrath Eisenlohr: Gegenüber den Ausführungen des Vorredners könne er sich im Allgemeinen auf das berufen, was Herr Geheimerath Dr. Knies vorhin ausgeführt habe. Aufgabe der Großh. Regierung sei es nicht gewesen, eine Reform des Gewerbsteuergesetzes, das erst gelegentlich der Einführung des Einkommensteuergesetzes eine eingreifende Umgestaltung erfahren habe, herbeizuführen, sondern allein, die Gemeindebesteuerung an die neue Gesetzgebung anzuschließen. Wenn bei gewerblichen Unternehmen mit sehr bedeutendem Betriebskapital eine höhere Belastung eintrete, so sei das jedenfalls nicht erwünscht. Immerhin aber stände doch auch eine erhebliche Entlastung der kleinen Gewerbetreibenden gegenüber. Auch habe Kommerzienrath Diffené selbst anerkannt, daß der Ertrag kaufmännischer Unternehmungen anders zu behandeln sei, als der Ertrag der Arbeit, weil der erstere ein fundirtes Einkommen darstelle und es deshalb gerechtfertigt sei, hier neben dem Einkommen auch noch das Betriebskapital zu besteuern. Ob das Gewerbesteuergesetz allen Anforderungen entspreche, vermöge Redner, da es sich eben zur Zeit um eine Reform dieses Gesetzes nicht handle, nicht zu überblicken, allein er möchte doch darauf hinweisen, daß bei einer solchen Reform die Frage aufgeworfen werden könnte, ob das, was jetzt als Betriebskapital zur Gewerbsteuer herangezogen werde, den Werth des kaufmännischen Betriebskapitals wirklich erschöpfe.

Geheimerath Dr. Knies: Auch er könne die Ausführungen des Herrn Kommerzienraths Diffené nicht unwidersprochen lassen. Ihm sei der Satz völlig neu, daß dasjenige Geschäft das beste sei, das ohne Betriebskapital betrieben werde. Auch wisse Redner nicht, welche Geschäfte Kommerzienrath Diffené eigentlich im Auge habe. Unbestreitbar sei, daß — ceteris paribus — je höher das im Geschäft angelegte Kapital sich belaufe, um so größer die Aussicht auf Gewinn sei. Herr Diffené habe seiner Berechnung den Zinsfuß zu Grunde gelegt, allein dieser sei etwas Schwankendes und in seiner Höhe abhängig von Angebot und Nachfrage. Auch auf eine Veränderung in der Bevölkerung des Landes sei von diesem Redner hingewiesen worden. Ein bedeutungsvoller Wechsel habe hier allerdings stattgefunden, aber in der Richtung, daß die Bevölkerung Badens im Ganzen sich vermehrt, die ländliche Bevölkerung aber sich vermindert habe. Hieraus gehe hervor, daß ein bemerkenswerther Zug nach den Städten mit großem Verkehr und bedeutender Industrie stattfinde.

Kommerzienrath Diffené: Der Vorredner habe ihm mit Unrecht widersprochen, denn der Satz, den er vorhin angeführt, daß unter mehreren Geschäften, die den gleichen Gewinn abwürfen, dasjenige das werthvollste sei, bei dem das kleinste Betriebskapital verwendet werde, lasse sich nicht anfechten. Eben darum gebe es auch kein besseres Geschäft, als das eines Bankdirektors, der ohne eigenes Risiko einen erheblichen Gewinn in die Tasche stecke. Was die Bewegung der Bevölkerung unseres Landes anlange, so habe er lediglich auf die Thatsache hingewiesen, daß namentlich unsere Handelsplätze bei der gegenwärtigen Gesetzgebung auf den Zuzug größerer Handeltreibenden von auswärts nicht rechnen könnten. Gegenüber den Ausführungen des Herrn Ministerialdirektors möchte er noch bemerken, daß er lediglich einen Vergleich gezogen habe zwischen dem gegenwärtigen Zustande und demjenigen unter der Herrschaft des alten Erwerbsteuergesetzes, und dabei zu dem Schlusse gelangt sei, daß das kaufmännische Betriebskapital unter dem Gewerbesteuergesetz und der neuen Gemeindesteuergesetzgebung stärker denn bisher werde belastet werde.

Geheimerath Dr. Knies betont, er habe nichts anderes erklärt, als daß ceteris paribus das gleichartige Geschäft mit größerem Betriebskapital einen unverhältnißmäßig größeren Gewinn ziehen werde, als dasjenige mit geringerem Betriebskapital. Das Beispiel des Bankdirektors, das Herr Diffené angeführt, gehöre nicht hierher, da der Bankdirektor nicht als Gewerbetreibender, sondern als Beamter zu betrachten sei.

§ 83 Abs. 1.

Kommerzienrath Diffené: In dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer werde die Frage, ob auch dann, wenn in einer anderen Gemeinde als der des Sitzes der Geschäftsleitung lediglich eine Lagerung von Waaren stattfinde, ein getheilter Betrieb anzunehmen sei und demnach auch die letztere Gemeinde an der Besteuerung des Gewerbsteuerkapitals theilzunehmen habe, bejaht. Die Kommission dieses Hohen Hauses sei der gleichen Ansicht. Redner dagegen glaube die Frage aus dem Grunde verneinen zu sollen, weil die Belästigung, die für den Verkehr aus einer Entscheidung in diesem Sinne erwachse, weit größer sei, als der den betreffenden Gemeinden zugehende Vortheil.

Ministerialrath F. Wielandt: Er glaube auf die Bemerkungen des Herrn Vorredners erwidern zu sollen, daß die Entscheidung, ob der Betrieb einer und derselben gewerblichen Unternehmung unter einer und derselben Geschäftsleitung auf mehrere Gemeindebezirke sich erstrecke, nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden sei. Jedenfalls bilde die Thatsache, daß in einer Gemarkung, auf der sich der Hauptsitz des Unternehmens nicht befinde, das Gewerbe wirklich betrieben werde, die Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 83. Ob letzteres der Fall, könne je nach der Sachlage zweifelhaft sein und es hätten mangels einer Einigung der betheiligten Gemeinden eventuell die Verwaltungsgerichte über diese Frage zu entscheiden. Seither seien die Fälle, in denen der § 83 zur Anwendung gekommen, sehr selten gewesen. In neuester Zeit sei ein Fall, den der Herr Vorredner berührt habe und der auch im Kommissionsbericht erwähnt werde, zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gelangt. Es sei nämlich die Gemeinde Konstanz mit einer Nachbargemeinde darüber in Streit gerathen, ob dann, wenn mehrere Bierbrauer auf einer dem Hauptsitze ihres Gewerbebetriebs benachbarten Gemarkung einen Bierkeller innehätten, eine Vertheilung des Gewerbsteuerkapitals unter die verschiedenen Gemeinden stattzufinden habe. Der Verwaltungsgerichtshof habe entschieden, daß in diesem Falle in der Gemeinde, da der Bierkeller gelegen, ein Gewerbebetrieb stattfinde, aber nicht aus dem Grunde, weil in dem Keller nur etwas gelagert werde, sondern weil in demselben so viele zum Gewerbebetrieb erforderliche Geschäfte vorgenommen werden müßten, daß anzunehmen sei, es werde auch hier das Gewerbe selbst betrieben. Hieraus ergebe sich, daß § 83 keine Anwendung finden könne, wenn ein auf einer anderen Gemarkung gelegener Keller lediglich zum Lagern benützt werde, ohne daß dort irgend welche weitere persönliche gewerbliche Thätigkeit stattfinde. Gewiß wäre es erwünscht, den § 83 so zu fassen, daß jeder Zweifel ausgeschlossen wäre, allein trotz redlichen Bemühens sei es nicht möglich gewesen, eine präzisere Fassung zu finden.

§ 84 a.

Fabrikinhaber Sander: Wenn auch an sich das Prinzip des Einkommensteuergesetzes, wonach Jeder an seinem Wohnsitze mit seinem gesammten Einkommen zur Steuer heranzuziehen sei, für die staatliche Besteuerung nicht angefochten werden könne, so passe dasselbe doch nicht für die Gemeindebesteuerung. Die Großh. Regierung habe dies selbst anerkannt und daher aus Billigkeitsgründen in dem vorliegenden Entwurfe einzelne Ausnahmen von dem erwähnten Grundsatze zugelassen. Die Beurtheilung, in wie weit man hier Zugeständnisse zu machen habe, hänge wesentlich von dem individuellen Ermessen ab und so erkläre es sich, daß, während die Großh. Regierung für den Anspruch der Betriebsgemeinde auf Theilnahme an der Besteuerung der Einkommenssteueranschläge eine Untergrenze von 200,000 Mark des in der Betriebsgemeinde veranlagten Gewerbsteuerkapitals in Vorschlag gebracht und der Betriebsgemeinde die Hälfte der betreffenden Einkommensteueranschläge habe zuweisen wollen, die Zweite Kammer diese Untergrenze auf 100,000 M. gemindert und den Antheil der Betriebsgemeinde auf $^7/_{10}$ der Einkommensteueranschläge erhöht habe. Redner selbst würde es am liebsten gesehen haben, wenn der Betriebsgemeinde die bezüglichen Einkommensteueranschläge in vollem Betrage zugewiesen worden wären, denn der Schwerpunkt der gewerblichen Unternehmung liege da, wo dieselbe betrieben werde; wo der Unternehmer seinen Wohnsitz habe und spazieren gehe, sei dagegen vollkommen gleichgiltig und deshalb kein Grund vorhanden, der Wohnsitzgemeinde $^3/_{10}$ der Einkommensteueranschläge zur Besteuerung zuzuweisen, um so weniger, als die Betriebsgemeinde nach Lage der heutigen Gesetzgebung — Redner erinnere nur an die der Gemeinde durch die Krankenversicherung unter Umständen erwachsende Belastung — für die auf ihrer Gemarkung befindlichen gewerblichen Unternehmungen erhebliche Opfer zu bringen habe. Die berührte Frage habe eine um so größere Bedeutung, als heutzutage die industriellen Etablissements der geringeren Arbeitslöhne und der Konkurrenz wegen, mehr und mehr in die kleineren Gemeinden verlegt würden. Gerade um dieses Verhältnisses willen wäre es besser und gerechter gewesen, den Betriebsgemeinden die bezüglichen Einkommensteueranschläge in vollem Umfange zuzuweisen. Redner sei überzeugt, es werde die Großh. Regierung, falls das neue Gesetz zu einer größeren Belastung der Betriebsgemeinden führen sollte, nicht zögern, Abänderungen zu Gunsten dieser Gemeinden vorzuschlagen.

Kommerzienrath Diffené kann den Ausführungen des Vorredners nicht zustimmen, ist vielmehr der Meinung, daß in Fällen der in Rede stehenden Art zu prüfen sei, wo die Quelle des Einkommens sich befinde. Dies werde in der Regel in der größeren gewerblichen Stadt der Fall sein, von der die geistige Leitung des betreffenden gewerblichen Unternehmens ausgehe, wo darum der Hauptschwerpunkt desselben liege. Das Interesse dieses Platzes, der als der gebende Theil sich darstelle, werde somit in erster Linie zu berücksichtigen sein, wenn auch der Gemeinde, wo lediglich die mechanische Arbeit verrichtet werde, ein gewisser Antheil an der Besteuerung der Einkommensteueranschläge des Unternehmens zu gönnen sei. In letzterer Beziehung aber, wie der Herr Vorredner befürworte, weiter zu gehen, als die Hohe Zweite Kammer beschlossen, erscheine unter keinen Umständen angezeigt.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Wenn auch die Gemeindebesteuerung wesentlich auf dem Grundsatze des Beizugs nach der Leistungsfähigkeit beruhe und es demnach auch im Allgemeinen gerechtfertigt erscheine, wenn der Steuerpflichtige an dem Orte seines persönlichen Wohnsitzes auch mit dem Einkommen zur Besteuerung beigezogen werde, das ihm aus in andern Gemeinden befindlichen Steuerquellen zufließe, so erhebe sich doch die Frage, ob, wenn ein Steuerpflichtiger in einer andern, als der Wohnsitzgemeinde ein gewerbliches Unternehmen betreibe, die Betriebsgemeinde mit ihren Leistungen zu Gunsten dieses Unternehmens genügend berücksichtigt werde, wenn ihr allein das Gewerbsteuerkapital zum Zwecke der Besteuerung zur Verfügung gestellt werde, während sie doch bisher auch den gesammten persönlichen Verdienst aus dem Gewerbebetrieb besteuert habe. Die Großh. Regierung glaube, daß in solchen Fällen an dem Prinzip des Einkommensteuergesetzes nicht streng festgehalten werden dürfe, sondern daß wenigstens ein Theil des Einkommensteueranschlages derartiger Gewerbtreibender der Betriebsgemeinde zur Besteuerung zuzuweisen sei. So weit zu gehen, wie es in Preußen geschehen, und alles Einkommen aus Grundbesitz und gewerblichem Unternehmen, soweit solches aus anderen Gemeinden fließe, auszuscheiden und auf die betreffenden Gemeinden verhältnißmäßig zu vertheilen, empfehle sich nach den Erfahrungen, die man in Preußen mit diesem System gemacht, an sich keineswegs, sei auch mit Rücksicht auf die weitgehende Zersplitterung des Grundbesitzes in Baden für uns von vornherein unmöglich. So erübrigte denn nur, in dem vorliegenden Entwurfe Ausnahmen zu statuiren. Die Großh. Regierung sei in dieser Beziehung davon ausgegangen, daß die Untergrenze, bei welcher von der Betriebsgemeinde die Zuweisung einer Quote des Einkommensteueranschlages solle verlangt werden können, auf 200,000 M. festzusetzen und die Quote selbst auf $^1/_2$ zu bestimmen sei. Die Hohe Zweite Kammer habe ein weiteres Herabgehen in der Untergrenze auf 100,000 M. und eine Erhöhung der Quote auf $^7/_{10}$ vorgeschlagen. Die Großh. Regierung könne sich auch mit dieser Lösung der Frage, die übrigens nicht nach Willkür, wie der Kommissionsbericht sage, sondern nach billigem Ermessen zu entscheiden sei, zufrieden geben, wiewohl sie im Hinblick auf die großen technischen Schwierigkeiten der Zerlegung der Einkommensteueranschläge einer Untergrenze von 200,000 M. den Vorzug gegeben haben würde.

§ 84 aa.

Gutsbesitzer Stein: Die Kommission des Hohen Hauses sei der Ansicht gewesen, daß die Ausnahme, die man in § 84 a. für gewerbliche Unternehmungen zugelassen, nothwendigerweise auch auf den landwirthschaftlichen Betrieb auszudehnen sei. Dabei habe man sich nicht verhehlt, daß der finanzielle Effekt einer solchen Maßnahme im Allgemeinen gering sein werde, obwohl immerhin in einzelnen Gemeinden ohne die Statuirung der vorgeschlagenen Ausnahme ein erheblicher Ausfall an Umlagen sich ergeben würde. Das Hauptgewicht habe man vielmehr auf die soziale Bedeutung der Frage gelegt und es sei in dieser Hinsicht namentlich seitens der Großgrundbesitzer betont worden, daß die bäuerliche Bevölkerung nicht nach der Größe des Umlageausfalles frage, sondern durch die Thatsache, daß das Einkommen aus dem Grund und Boden an dem Wohnsitz des Grundbesitzers zu versteuern sei, gegen den letzteren eingenommen werde. Ueberdies sei die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder der Ansicht gewesen, daß die Untergrenze hier noch niederer, als in Ansehung der gewerblichen Anlagen zu greifen, und daß der Einkommensteueranschlag aus dem betreffenden Grund- und Häusersteuerkapital in vollem Betrage der Gemeinde, da der Grundbesitz gelegen, zur Besteuerung zuzuweisen sei. Des Weiteren sei man in der Mehrheit davon ausgegangen, daß auch eine Mehrzahl von Besitzern mit geschlossenem Grundbesitz unter die Ausnahme fallen müßten. Nach eingehender Berathung mit den Vertretern der Großh. Regierung habe man sich jedoch, namentlich auch in der Absicht, dem andern Hohen Hause die Annahme des § 84aa. zu ermöglichen, dazu entschlossen, die Fassung thunlichst an den § 84 a. anzulehnen und demgemäß die Untergrenze auf 100,000 M. festgesetzt, auch die Berücksichtigung des Häusersteuerkapitals, sowie einer Mehrheit von Besitzern mit geschlossenem Grundbesitz fallen gelassen. Redner hoffe, daß damit den geäußerten Wünschen entsprochen werde und die gehegten Befürchtungen beseitigt würden.

Frhr. v. Hornstein: Die Kommission sei einstimmig der Meinung gewesen, daß auch in Ansehung des außerhalb der Wohnsitzgemeinde gelegenen Grundbesitzes eine Ausnahme von dem Prinzip des Einkommensteuergesetzes, wonach das gesammte Einkommen eines Steuerpflichtigen an dessen Wohnsitz zu versteuern sei, gemacht werden müsse, und sie wäre gerne weiter gegangen, als nunmehr in dem § 84 aa. vorgeschlagen werde, wenn sie nicht im Interesse der Erleichterung die Annahme der getroffenen Aenderung in dem anderen Hohen Hause sich zu Zugeständnissen genöthigt gesehen hätte. Der Herr Regierungsvertreter habe in seinen Ausführungen auf die schlimmen Erfahrungen hingewiesen, die man in Preußen mit der quotalen Vertheilung der Einkommensteueranschläge an die einzelnen Gemeinden gemacht habe. Diesen Erfahrungen stünden aber die Mißstände gegenüber, die in Hessen und Bayern durch das strikte Festhalten an der ausschlaggebenden Bedeutung des Wohnsitzes hervorgerufen worden seien. Durch dieses Prinzip schaffe man ein privilegium odiosum für einzelne Gemeinden, das namentlich in Zeiten sozialer Unruhen höchst bedenklich sei, denn dann frage die Landbevölkerung nicht nach der Größe des Umlageausfalls, sondern sie begnüge sich, den steuerlichen Absentismus zu konstatiren, und lasse sich nicht belehren. Jedenfalls mache sich auch der Entwurf einer Inkonsequenz schuldig, wenn er die im Auslande wohnenden Besitzer badischen Grund und Bodens anders behandle, als die in Baden wohnenden, aber außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde begüterten Grundbesitzer. Diese Inkonsequenz sei um so bedauerlicher, als sie zu einer in sich nicht gerechtfertigten Unterscheidung in der Behandlung der einzelnen badischen Landgemeinden führe. — Der seitens des Herrn Regierungsvertreters

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Berichterstatter gemachte Vorwurf, daß er die mit dem Entwurfe vorgelegten Tabellen nicht studirt habe, sei unrichtig, denn die Ziffern dieser Tabellen bewiesen gerade die Richtigkeit der Ausführungen des Kommissionsberichts. Was endlich die Aeußerung des Herrn Regierungsvertreters anlange, daß, soweit die Gemeinde staatliche Aufgaben zu erfüllen habe, die Einkommensteuer zur Gemeindebesteuerung ebenfalls heranzuziehen sei, so sei dieselbe zutreffend, allein es hätten jedenfalls die Prozentziffern, nach welchem die verschiedenen Steuerkupitalien beigezogen werden sollten, im Entwurfe fixirt werden müssen.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Er habe bereits in der Kommission des Hohen Hauses darauf hingewiesen, daß das Verhältniß in Ansehung des außerhalb des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen gelegenen Grundbesitzes ein anderes sei, als bei gewerblichen Unternehmungen, die in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde betrieben würden, da der Gemeinde des Grundbesitzes Einnahmequellen nicht in gleichem Maße entzogen würden und dieselbe daher nicht die gleiche Schädigung erleide, wie die Gemeinde der gewerblichen Unternehmung. Die Ausdehnung der Ausnahme des § 84a. in der von der Kommission vorgeschlagenen Richtung sei daher kein Bedürfniß. Ebenso sei die Großh. Regierung der Meinung gewesen, daß es, wenn man auf die von der Kommission vorgeschlagene weitere Ausnahme eingehen wollte, richtiger wäre, die Untergrenze auch hier auf 200,000 M. festzusetzen. Nachdem aber die Kommission den Wünschen der Großh. Regierung in erheblichen Punkten entgegengekommen sei, wolle sie einen Widerspruch gegen den Kommissionsvorschlag nicht erheben.

Was das Verhältniß des in Baden zwar begüterten, aber daselbst nicht angesessenen Grundbesitzers gegenüber dem in Baden wohnenden und außerhalb seines Wohnsitzes innerhalb des Großherzogthums begüterten Grundbesitzers anlange, so sei der große Unterschied der, daß der erstere ohne die Bestimmung des § 84 b. mit dem Ertrag seines Grundbesitzes in Baden überhaupt nicht zur Besteuerung herangezogen werden würde, während der letztere in seiner badischen Wohnsitzgemeinde der Einkommensteuer unterliege.

§ 85.

Gutsbesitzer Stein: Die Kommission habe zwar keineswegs verkannt, daß die Großh. Regierung durch die in § 85 des Entwurfs vorgesehene Latitüde den einzelnen Gemeinden die Auffindung des für ihre Verhältnisse zutreffenden Multiplikators habe ermöglichen wollen, allein sie sei in ihrer überwiegenden Mehrheit doch der Ansicht gewesen, daß die bezüglichen Bestimmungen leicht zu gewiß nicht erwünschten Interessenkämpfen führen könnten, und habe deßhalb für alle Fälle den Multiplikator 3 fixirt.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Die Großh. Regierung sei nicht in der Lage, den von der Kommission zu § 85 vorgeschlagenen Aenderungen ihre Zustimmung zu ertheilen, weil sie durch Aufnahme der Bestimmungen in Abs. 2, 3, 4 die Möglichkeit gewähren wolle, in denjenigen Gemeinden, in denen zufolge der Einführung des Gesetzes eine erhebliche Verschiebung in Ansehung der steuerlichen Belastung eintrete, den bisherigen Zustand aufrechtzuerhalten, was jedenfalls die Durchführung des Gesetzes erheblich erleichtern würde. Dabei habe man sich nicht verhehlt, daß zufolge dessen Interessenkämpfe angeregt werden könnten und daher eine Abweichung von der gesetzlichen Regel bezw. von einem dieselbe abändernden Beschlusse nur für die ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zugelassen. Gerade mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, im Voraus zu bestimen, wie sich die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden gestalteten, sei die Möglichkeit, eine Korrektur vornehmen zu dürfen, Bedürfniß. Eine Erhöhung des Multiplikators von 3 auf 4 erzeuge keine wesentliche Mehrbelastung der Einkommensteuerpflichtigen. Ueberdies sei die Staatsgenehmigung in § 85 vorbehalten und es werde dieselbe jedenfalls nur beim Vorhandensein gewichtiger Gründe den bezüglichen Gemeindebeschlüssen ertheilt werden. Gerade in kleineren Städten werde ein erheblicher Werth auf Beibehaltung der Bestimmungen des Entwurfs gelegt und die Großh. Regierung müsse dieselbe ebenfalls wünschen.

Der § 85 wird nach den Anträgen der Kommission angenommen.

§ 86.

Freiherr Karl v. Göler bemerkt, er hättte die Beseitigung dieser Bestimmung gewünscht, weil das Begehren der Gewerbtreibenden nach vermindertem Beizug zur Gemeindebesteuerung in der Regel unangenehme Erörterungen in der Gemeinde veranlasse und die Entscheidung nur zu häufig nicht nach sachlichen Erwägungen getroffen werde.

Ministerialrath F. Wielandt: In der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung enthalte der § 86 gegen bisher eine Einschränkung des Anspruchs des Gewerbetreibenden auf Herabsetzung des Gewerbesteuerkapitals. Gewiß lasse sich nicht leugnen, daß die Frage, ob der normale Beizug des Gewerbesteuerkapitals im Verhältniß stehe zu dem Nutzen, den der Fabrikant aus der Gemeinde ziehe, zu einer Meinungsverschiedenheit unter den Betheiligten führen könne. Allein so sehr die Gemeinde Werth auf ein möglichst hohes Steuerkapital legen müsse, ebenso sei im Interesse der Großindustrie Vorkehr dagegen zu treffen, daß die Fabriken nicht durch die Gemeinden zu schwer belastet würden. Der § 86 sei eine wohlbegründete Tradition unserer Gemeindeverfassung und Redner erinnere nur daran, daß die bezügliche Bestimmung vor der Gesetzgebung des Jahres 1879 dahin gelautet habe, daß die Betriebskapitalien der Fabrikanten überhaupt nicht in die Gemeindesteuerkataster aufzunehmen seien, diese Gewerbetreibenden vielmehr nur nach Verhältniß des Nutzens, den sie aus der Gemeinde zögen, einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu entrichten hätten. Wollte man im Interesse der kleinen Gemeinden den § 86 streichen, dann würden sicherlich von Seiten der Großindustriellen auf dem Lande Klagen über allzuhohe Belastung erhoben werden. Nach seiner Meinung könne das Hohe Haus dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu § 86 unbedenklich zustimmen.

Zu den übrigen Paragraphen ergreift Niemand das Wort. Bei der sodann erfolgten namentlichen Abstimmung wurde der Gesetzentwurf nach den Anträgen der Kommission einstimmig angenommen.

Das Haus ging hierauf zur Berathung des Gesetzentwurf, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands betr., über. Der gedruckte Bericht ist auch hier von dem Freiherrn E. A. v. Göler verfaßt.

Zur Generaldiskussion ergreift Niemand das Wort. Bei Aufruf des § 84 erklärt Gutsbesitzer Stein namens der Kommission, daß dieselbe die Einschaltung eines § 84 aa. in derselben Fassung, wie solche bezüglich des vorhin berathenen Gesetzentwurfes vorgeschlagen worden, sei, beantrage.

§ 85.

Ministerialrath F. Wielandt: Die Kommission des Hohen Hauses schlage auch hier zu § 85 den Strich der Bestimmung vor, wonach durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Minderung der Einkommensteueranschläge auf das Doppelte bezw. deren Vervielfältigung auf das Vierfache solle festgesetzt werden können. Namens der Großh. Regierung verweise er auf das, was zu dem § 85 der allgemeinen Gemeindeordnung seitens des Herrn Direktors des Ministeriums des Innern vorhin bereits erwähnt worden sei, und mache ferner darauf aufmerksam, daß es in den Städten der Städteordnung um deswillen wohl möglich gewesen wäre, die in dem Entwurfe vorgesehene Latitüde zu belassen, da diese Städte anders organisirt seien in ihren Vertretungen als die Gemeinden der Gemeindeordnung, und es in der Einwohnergemeinde auch Demjenigen, der nach der Gemeindeordnung und dem Bürgerrechtsgesetz von der Mitgliederschaft in den Gemeindevertretungen ausgeschlossen wäre, nicht an der Möglichkeit fehle, im Bürgerausschuß und bezw. im Stadtrathe Vertretung zu finden. Die Großh. Regierung glaube daher, daß gerade hier weniger Grund zu Besorgnissen vorliege. Das materielle Interesse an der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Latitüde sei allerdings in den Städten der Städteordnung zur Zeit geringer als in den kleinen Landstädten, weil der beantragte Vervielfältigungsfaktor den jetzigen Verhältnissen der ersteren vollkommen entspreche.

Geheimerath Dr. Knies: Die Kommission, obwohl sie die Gründe nicht verkenne, die für die Gewährung einer gewissen Latitüde sprächen, sei nach wiederholter eingehender Erwägung doch zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Gesetz eine Verbesserung erfahre, wenn man schlechtweg nur einen Multiplikator zulasse. Es handle sich ja hier nicht um eine willkommene Beweglichkeit des Einkommensteuerfußes, nicht um das Maß der Steuer, sondern um das Verhältniß der Steuerpflicht der Einzelnen in der Gemeinde, um eine eventuelle Aenderung des Verhältnisses der einzelnen Steuern zu einander, und die Zulassung einer derartigen Abänderung wäre unter Umständen geeignet, die einzelnen Schichten der Bevölkerung in Gegensatz zu einander zu bringen. Ueberdies könnte die Veränderlichkeit des Multiplikators leicht als Agitationsmittel verwerthet werden auch in der Richtung, daß man eine Aenderung anstrebe nur um deswillen, weil man der Gemeindeobrigkeit entgegentreten wolle. Redner halte für zuträglicher, wenn zunächst und für eine größere Reihe von Jahren der Steuerfuß festgelegt werde und erst später, wenn man sich in die neuen Verhältnisse eingelebt habe, die Frage erwogen werde, ob den Gemeinden eine gewisse Latitüde einzuräumen sei. Obwohl die Kommission, wie bereits erwähnt, die Gründe des Entwurfs und des von dem anderen Hohen Hause gefaßten Beschlusses nicht verkenne, so könne sie doch von ihrem Standpunkte nicht abgehen.

Zu den übrigen Paragraphen ergriff Niemand das Wort und es wurde der Entwurf bei namentlicher Abstimmung einstimmig nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

(Einjährig-Freiwilligen-Examen.) Der Unterrichtsplan des Karlsruher Lehrinstituts und Pesionats von Premieurlieut. a. D. Fecht ist so eingerichtet, dass in kurzer Zeit auch solche junge Leute die Reife zur Ablegung der Prüfung erlangen können, welche ihre Studien längere Zeit unterbrochen haben oder einer besonderen pädagogischen Behandlung bedürfen. Die Zöglinge der Anstalt erwerben sich unter gewissenhafter geistiger und sittlicher Pflege eine allgemein wissenschaftliche Bildung. Die Aufnahme der Handelsfächer in den Lehrplan des Instituts ermöglicht jungen Leuten, welche sich dem Kaufmannsstande widmen wollen, mit ihrer Examenvorbereitung die berufliche Ausbildung zu verbinden.

B.719. **Gemeinde Grunholz. Amtsgerichtsbezirks Waldshut.**

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterfandsbüchern der **Gemeinde Grunholz, Amtsgerichtsbezirks Waldshut,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- und V.Bl. Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und V.Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung

nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt, und daß diese öffentliche Verkündung der Mahnung als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger gilt.

Grunholz, den 6. April 1886.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Bürgermeister Wenk.

Der Bereinigungskommissär: Joh. Ruch, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Konkursverfahren.

B.713. Nr. 3065. Das Gr. Amtsgericht Wolfach hat verfügt:

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Francesco Piccinelli, zuletzt in Schiltach, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Donnerstag den 6. Mai 1886, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Wolfach, den 7. April 1886.

Häßig, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

B.715. Nr. 3574. Triberg. In dem Konkurse über das Vermögen des Metzgers Rudolf Dietsche in Triberg wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke Termin auf

Freitag den 7. Mai 1886, Vormittags 10 Uhr,

bestimmt.

Triberg, den 10. April 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. E. Müller.

Dies veröffentlicht

Der Gerichtsschreiber: Kopf.

Vermögensabsonderungen.

B.721. R.Nr.3427. Konstanz. Die Ehefrau des Lorenz Sterk, Justina, geb. Speck in Mauenheim, vertreten durch Rechtsanwalt Mader in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgerichte Konstanz — Civilkammer I — Termin auf:

Dienstag den 1. Juni d. J., Vormittags 8½ Uhr,

bestimmt, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 10. April 1886.

Großh. Landgericht Konstanz. Gerichtsschreiberei. A. Kaiser.

B.716. Nr. 7588. Freiburg. Anläßlich des Konkursverfahrens über das Vermögen des Restaurateurs Anton Zinser dahier wurde von Gr. Amtsgericht Freiburg beschlossen:

Die Ehefrau des Anton Zinser wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern zu lassen, unter Verfällung derselben in die Kosten.

Freiburg i. B., den 8. April 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Dirrler.

Strafrechtspflege.

Ladungen.

W.526.1. Nr. 9864. Freiburg.

1. Josef Sprich, geb. zu Blauen, Gemeinde Adelsberg, am 9. November 1863, zuletzt daselbst,
2. Wilhelm Spitz, geb. zu Stadel, Gemeinde Ebrberg, am 23. August 1863, zuletzt in Häg,
3. Josef Müller, geb. zu Schönau am 2. März 1863, zuletzt in Wembach,

werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben,

Vergehen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 R.St.G.B.

Dieselben werden auf

Samstag den 5. Juni 1886, Vormittags 8½ Uhr,

vor die II. Strafkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg i. B. zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamte zu Schönau über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Freiburg, den 8. April 1886.

Großh. Staatsanwaltschaft. Geiler.

W.481.3. Nr. 9490. Freiburg. Der 23 Jahre alte ledige Klaviermacher Karl Steyert von Mülhausen i. E., zuletzt in Hugstetten, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben, —

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.

Derselbe wird auf

Montag den 24. Mai 1886, Vormittags 8½ Uhr,

vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kaiserlichen Kreisdirektor zu Mülhausen über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Freiburg, den 4. April 1886.

Großh. Staatsanwaltschaft. Krauß.

W.482.3. Nr.3218. Buchen. Schuhmacher Alois Josef Wörner von Buchen wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Freitag den 28. Mai 1886, Vormittags 10 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Mosbach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Buchen, den 5. April 1886.

Oppenheimer, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Verm. Bekanntmachungen.

Holzversteigerung.

W.541. Nr. 184. Die Großh. Bezirksforstei Sulzburg versteigert mit üblicher Zahlungsfrist aus den Domänenwalddistrikten Bahnholz u. Bubenberg

Freitag den 16. April d. J., Vormittags halb 11 Uhr, im Rathhause zu Sulzburg:

1 Eiche I. Kl., schadhaft, 5 Eichen IV. Kl., 4 Hainbuchen, 10 tannene Klötze I. u. II. Kl.

17 Ster eichenes und gemischtes, 148 Ster tannenes Scheitholz; 17 Ster buchenes, 64 Ster eichenes u. gemischtes, 38 Ster tannenes Prügelholz; 1430 Stück buchene, gemischte u. tannene Wellen; 10 Loos Schlagraum.

B.726. Heidelberg.

Oeffentliche Versteigerung.

Mittwoch den 14. April 1886, Nachmittags 3 Uhr,

werde ich in der Buchdruckerei im Hause Nr. 30 der Plöckstraße dahier

1 Schnellpreßmaschine,
3 Kasten-Regale mit Inhalt,
2 Formen-Regale mit Inhalt,
3 Satzschiffe, 1 Winkelhaken,
5 verschiedene Schriftgattungen,
1 Einfassungs- u. Linienkasten, u.
1 Schreibtisch

gegen baare Zahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern.

Heidelberg, den 10. April 1886.

Köberlin, Gerichtsvollzieher.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.